

Vertrag zur Übertragung der Aufgabe und der Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Stadt Jöhstadt auf den Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung	4
§ 2 Gegenstand der Übertragung	5
§ 3 Geltungsbereich	5
§ 4 Übertragung der öffentlichen Abwasseranlagen.....	6
§ 5 Abtretung und Einräumung von Sicherheiten an den öffentlichen Abwasseranlagen	7
§ 6 Besitzübertragung, Gefahrenübergang, weitere Vollzugsmaßnahmen	9
§ 7 Übernahme von Verträgen und Rechten	11
§ 8 Fördermittel	12
§ 9 Unentgeltlichkeit.....	13
§ 10 Umsatzsteuer	13
§ 11 Arbeitsverhältnisse	13
§ 12 Übertragung von Grundstücken	13
§ 13 Unentgeltlichkeit.....	15
§ 14 Übergang von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahren	15
§ 15 Rechte des AZV bei Mängeln	16
§ 16 Erschließungs- und Anliegerbeiträge, Öffentliche Abgaben und Lasten, Einnahmen.....	16
§ 17 Umsatzsteuer	16
§ 18 Vollzugsauftrag	16
§ 19 Hinweise der Notarin.....	17
§ 20 Wirksamkeitsvoraussetzungen.....	18
§ 21 Kosten, Steuern, Abschriften	18
§ 22 Ergänzende Bestimmungen zum Vertragsvollzug	19
§ 23 Sonstige Vereinbarungen und Hinweise.....	19
§ 24 Form, Abschriften	19
§ 25 Anlagen	20

UVZ-Nr. /2023
25.08.2023

Überlassungsvertrag

Heute, den fünfundzwanzigsten August zweitausenddreißig, erschienen gleichzeitig vor mir,

**Stephanie A. Jost,
Notarin mit Amtssitz in Annaberg-Buchholz,**

in der Geschäftsstelle in 09456 Annaberg-Buchholz, Buchholzer Str. 32:

1. Herr.....,
geboren am,
geschäftsmässig,
ausgewiesen durch Vorlage des gültigen Personalausweises,

hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern

als Verbandsvorsitzender des AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ sowie aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 20.09.2023 zu diesem Vertrag

für den **AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“**, Talstraße 55, 09488 Thermalbad Wiesbaden OT Schönfeld,

- nachfolgend „AZV“ genannt -

2. Herr Frank André Zinn,
geboren am 09.02.1974,
geschäftsmässig Markt 185, 09477 Jöhstadt,
mir, Notarin, aus Vorbeurkundung von Person bekannt,

hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern als Bürgermeister der Stadt Jöhstadt sowie aufgrund des Beschlusses des Stadtrates Jöhstadt vom zu diesem Vertrag

für die Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt,

- nachfolgend „**Stadt Jöhstadt**“ genannt -

Die Erschienenen baten um Beurkundung des folgenden

VERTRAGES

ZUR ÜBERTRAGUNG DER AUFGABE UND DER ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DER STADT JÖHSTADT AUF DEN ABWASSERZWECKVERBAND „OBERES ZSCHOPAU- UND SEHMATAL**“**

Präambel

1. Der AZV ist im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden aufgrund seiner Verbandssatzung in der Fassung vom 22. September 2021, bekanntgemacht aufgrund Genehmigung des Landratsamtes Erzgebirgskreis im Sächsischen Amtsblatt Nr. 50 2021, Seiten 1627 bis 1636 im dort bezeichneten Gebiet seiner Mitglieder Träger der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 56 WHG i.V.m. § 50 Abs. 1 SächsWG. Die Stadt Jöhstadt betreibt die ihr obliegende Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung derzeit selbst; die öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet der Stadt Jöhstadt stehen im Eigentum der Stadt selbst.
2. Die Stadt Jöhstadt und der AZV haben zur Erfüllung einzelner Aufgaben auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung in Jöhstadt durch den AZV bereits ab dem 1. Juli 2020 eine Zweckvereinbarung geschlossen, deren Laufzeit unbefristet ist. Die Stadt Jöhstadt beabsichtigt nunmehr, die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung für ihr Stadtgebiet auf den AZV zu übertragen (Abschnitt I.). Gleichfalls sollen das der Aufgabe dienende Anlagevermögen (Abschnitt II.) sowie die der Aufgabe dienenden Grundstücke (Abschnitt III.) übertragen werden. Der AZV beabsichtigt die Aufnahme der Stadt Jöhstadt in den Zweckverband. Die Zweckvereinbarung erübrigt sich sodann.
3. Der Entwurf der neu zu beschließenden Verbandssatzung des AZV unter Mitgliedschaft der Stadt Jöhstadt ist den Beteiligten bekannt und liegt ihnen vor (Entwurf: Stand 05.09.2023).

I. Abschnitt: Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung

§ 1

Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung

1. Das von diesem Vertrag umfasste Gebiet entspricht dem räumlichen Gebiet der Stadt Jöhstadt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (nachfolgend **Vertragsgebiet**).
2. Die Stadt Jöhstadt überträgt hiermit das ihr obliegende Recht und die Pflicht zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet und die hiermit verbundenen Rechte und Pflichten in vollem Umfang zum Stichtag 1. Januar 2024 (nachfolgend **Stichtag**) auf den AZV.
3. Die Übertragung nach vorstehendem Absatz 2 umfasst auch die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Die Entsorgung umfasst das Stabilisieren, die Entnahme und den Transport des Entsorgungsgutes (Abwasserschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. Gesamtinhalt aus abflusslosen Gruben) mittels Spezialfahrzeugen sowie die Behandlung des Entsorgungsgutes. Der AZV ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
4. Die Stadt Jöhstadt überträgt dem AZV hiermit auch die Pflicht, entsprechend § 8 Abs. 1 SächsAbwAG an Stelle von Einleitern, die im Durchschnitt weniger als acht Kubikmeter Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, Abwasserabgaben zu entrichten. Die Übertragung beinhaltet zugleich das Recht, zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen eine Abgabe nach § 8 Abs. 2 SächsAbwAG zu erheben.
5. Von der Übertragung nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 umfasst ist auch die Befugnis, im Rahmen der Aufgabenübertragung Satzungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere für Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang, über die Bildung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen und die Erhebung von Kommunalabgaben und Verwaltungskosten.
6. Mit dem Verbandsbeitritt der Stadt Jöhstadt (Wirksamkeit dieses Vertrages und Inkrafttreten der neuen Verbandssatzung des AZV) gelten im Gebiet der Stadt Jöhstadt die Satzungsbestimmungen des AZV anstelle des bisherigen Satzungsrechts der Stadt Jöhstadt.
7. Der AZV nimmt die Übertragungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 hiermit ausdrücklich an.
8. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Übertragungen nach diesem § 1 frühestens mit Inkrafttreten der geänderten Verbandssatzung des AZV wirksam werden (§ 61 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsKomZG). Sollte zum Stichtag keine Verbandssatzung in Kraft

getreten sein, verbleibt bis zum Inkrafttreten das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet bei der Stadt Jöhstadt.

9. Satzungsgemäß verbleibt es bei der öffentlichen Widmung der öffentlichen Abwasseranlagen durch die Stadt Jöhstadt, nach Wirksamwerden des Vertrages durch den AZV.

II. Abschnitt: Übertragung des öffentlichen Abwasseranlagen-Netzes nebst sämtlichen Rechten und Pflichten

§ 2 Gegenstand der Übertragung

Gegenstand dieses Abschnitts ist die Übertragung

- a. des Eigentums und des Besitzes an den von dem Geltungsbereich dieses Abschnitts gemäß nachstehendem § 3 umfassten Abwasseranlagen,
- b. und/oder Bestellung von dinglichen Sicherheiten,
- c. von sonstigen Vermögenswerten und Vertragsverhältnissen, die im Zusammenhang mit den zu übertragenden Abwasseranlagen stehen, von der Stadt Jöhstadt auf den AZV.

§ 3 Geltungsbereich

1. Sachlicher Geltungsbereich: Dieser Abschnitt gilt für öffentliche Abwasseranlagen, das heißt für sämtliche Anlagen jeder Art, die der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet dienen, vgl. § 54 Abs. 2 WHG, § 48 Satz 1 und 2 SächsWG (nachfolgend **Abwasseranlagen**).
2. Von dem Geltungsbereich dieses Abschnitts explizit ausgenommen sind Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen sowie Straßensinkkästen.
3. Personaler und räumlicher Geltungsbereich: Dieser Abschnitt gilt für sämtliche, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Vertragsgebiet belegene öffentliche Abwasseranlagen, die im Eigentum der Stadt Jöhstadt stehen und/oder an denen dieser Rechte jeglicher Art hat, gleichgültig ob bekannt oder unbekannt und gleichgültig ob Rechte bereits bestehen oder noch entstehen werden. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand bestehen die in der **Anlage 1** diesem Vertrag verzeichneten Abwasseranlagen. (von dem Geltungsbereich gemäß dieses § 3 umfasste Abwasseranlagen nachfolgend zusammen „**Abwasseranlagen**“)

§ 4

Übertragung der öffentlichen Abwasseranlagen

1. Die Stadt Jöhstadt überträgt hiermit das Eigentum und sämtliche zu ihren Gunsten bestehenden Rechte an den ihr gehörenden sowie von ihm unterhaltenen öffentlichen Abwasseranlagen (gesamtes Anlagen-Netz) an den dies annehmenden AZV zum Alleineigentum.
2. Die Stadt Jöhstadt überträgt hiermit gemäß §§ 929 ff. BGB insbesondere das Eigentum an sämtlichen, in der **Anlage 1** diesem Vertrag beigefügten Aufstellung verzeichneten öffentlichen Abwasseranlagen an den dies annehmenden AZV.
3. Für öffentliche Abwasseranlagen, die rechtlich nicht als „Scheinbestandteil eines Grundstücks“ gemäß § 95 Abs. 1 BGB, sondern als „fester Grundstücksbestandteil“ gemäß § 94 Abs. 1 BGB zu qualifizieren sind, erklärt die Stadt Jöhstadt anlässlich der Eigentumsübertragung und der Aufgabenübertragung zugunsten des AZV unwiderruflich, dass diese ab sofort nicht mehr auf Dauer, sondern zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden sind. Der Zweck der Verbindung von Abwasseranlage und Grundstück wird damit geändert und das Eigentum zwischen öffentlicher Abwasseranlage und Grundstück dauerhaft getrennt. Diese Abwasseranlagen sollen „Scheinbestandteil des Grundstücks“ im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB sein.
4. Die Stadt Jöhstadt verpflichtet sich, sollte Eigentum an öffentlichen Abwasseranlagen in diesem Vertrag und seinen Vertragsanlagen nicht und/oder nicht bestimmt genug berücksichtigt sein oder erst nach dem Abschluss dieses Vertrages entstehen, auch dieses Eigentum auf den AZV zu übertragen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche für die Übertragung von solchen Rechten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben sowie sich gegenseitig in dem für die Übertragung erforderlichen Umfang zu unterstützen.
5. Die Stadt Jöhstadt verpflichtet sich, sollten die Vertragsparteien bei dem Vollzug dieses Vertrages feststellen, dass einzelne öffentliche Abwasseranlagen nicht im Eigentum der Stadt Jöhstadt stehen, Eigentum an diesen Abwasseranlagen zu begründen und unverzüglich auf den AZV zu übertragen. Dies gilt im Besonderen für kraft Gesetzes gemäß § 9 Abs. 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 2 SachenR-DV begründetes Eigentum. § 4 Absatz 4 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.
6. Mit der Eigentumsübertragung im Sinne dieses § 4 geht zugleich auch das Eigentum an wesentlichen Bestandteilen und Zubehör an den öffentlichen Abwasseranlagen auf den AZV über.

§ 5

Abtretung und Einräumung von Sicherheiten an den öffentlichen Abwasseranlagen

1. Die Stadt Jöhstadt tritt hiermit sämtliche, in der **Anlage 2** diesem Vertrag beigefügten Aufstellung verzeichnete beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, die kraft Gesetzes (zum Beispiel gemäß § 9 Abs. 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 2 SachenR-DV) und/oder kraft rechtsgeschäftlicher Erklärung entstanden sind, an den dies annehmenden AZV ab. Die Stadt Jöhstadt **bewilligt** und der Abwasserzweckverband "Oberes Zschopau- und Sehmatal" **beantragt** die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auf den AZV umzuschreiben¹. Die Geh- und Fahrtrechte und Wegerechte dienen lediglich dem Zweck, den Zugang und die Zufahrt zu den im Ausübungsbereich der Leitungs- und Anlagendienstbarkeiten befindlichen Anlagen zu ermöglichen. Die Stadt Jöhstadt verpflichtet sich, erforderlichenfalls und auf Anforderungen des AZV separate Abtretungserklärungen in grundbuchvollzugsfähiger Form und sämtliche weiteren erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Stadt Jöhstadt verpflichtet sich, in der als **Anlage 2** diesem Vertrag beigefügten Aufstellung versehentlich nicht berücksichtigte dingliche Nutzungsrechte entsprechend den vorstehenden Regelungen ebenso an den AZV abzutreten.
2. Etwaige noch nicht erfüllte, aber bis zum Stichtag bereits entstandene Entschädigungsverpflichtungen gemäß § 9 Abs. 3 GBBerG sowie aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen für die Benutzung der Grundstücke Dritter, z.B. nach § 9 Abs. 1 GBBerG trägt soweit rechtlich zulässig im Außenverhältnis, jedenfalls aber im Innenverhältnis zwischen der Stadt Jöhstadt und dem AZV, die Stadt Jöhstadt.
3. Sofern zugunsten der Stadt Jöhstadt bereits beschränkte persönliche Dienstbarkeiten betreffend öffentliche Abwasseranlagen bestellt worden sind und bewilligt wurde, diese in das Grundbuch einzutragen, die Eintragung jedoch noch nicht erfolgt ist, tritt die Stadt Jöhstadt hiermit gemäß § 1092 Abs. 3 Satz 3 BGB sämtliche Rechte hieraus an den dies annehmenden AZV ab. Die Stadt Jöhstadt verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Erklärungen abzugeben, um in diesem Vertrag geregelte Abtretungen zu vollziehen und die dieser zugrunde liegenden Dienstbarkeiten zugunsten des AZV im Grundbuch eintragen zu lassen.
4. Die Stadt Jöhstadt verpflichtet sich, zugunsten des AZV an allen **in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken**, die durch die öffentlichen Abwasseranlagen im Vertragsgebiet in Anspruch genommen werden oder für die Erfüllung der gemäß § 1 dieses Vertrages übertragenen öffentlichen Aufgabe erforderlich sind, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten des AZV zu bestellen. Dies betrifft alle Abwasseranlagen, die ggf. ge-

¹ OLG Hamm, Beschluss vom 05.12.2013 - I-15 W 65/13, NJOZ, 2014: Das Privileg der in § 1092 III BGB geregelten Übertragbarkeit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erstreckt sich auch auf ein selbstständig in Abt. II gebuchtes Wegerecht, dessen Inhalt ausschließlich dazu dient, die Zufahrt zu einem im Ausübungsbereich der Leitungsdienstbarkeit liegenden Anlagen zu ermöglichen.

mäß § 4 Abs. 4 und/oder 5 noch nicht erfasst sind. Davon ausgenommen sind alle Abwasseranlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen. Sollte die Eintragung nach den vorgenannten Sätzen nicht erfolgen, verpflichtet sich die Stadt Jöhstadt, den AZV im Innenverhältnis so zu stellen, als wäre eine Eintragung erfolgt.

5. Soweit dingliche **Nutzungsrechte an nicht im Eigentum der Stadt Jöhstadt** stehenden Grundstücken, die durch die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch genommen werden, noch nicht bestehen, verpflichtet sich die Stadt Jöhstadt, dafür Sorge zu tragen, dass solche unverzüglich zugunsten des AZV eingeräumt und im Grundbuch eingetragen werden. Dies betrifft unter anderem 12 Pump- bzw. Abwasserhebeanlagen auf privaten Grundstücken, bei denen es sich nach Auskunft der Stadt Jöhstadt um öffentlich gewidmete Anlagen handelt sowie weitere öffentliche Abwasseranlagen ausweislich **Anlage 3**. Etwa erforderliche Entschädigungszahlungen oder laufende Kosten sowie die Kosten der Eintragung trägt die Stadt Jöhstadt. Sie stellt den AZV insoweit im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, sämtliche ihnen bekannte Informationen und vorliegende Unterlagen bekannt zu geben, sich bestmöglich zu unterstützen und sämtliche erforderlichen Erklärungen abzugeben, um dingliche Nutzungsrechte zugunsten des AZV einzuräumen. Sofern eine Gestattung oder Bewilligung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer nicht erteilt wird, verständigen sich die Vertragsparteien über das weitere Vorgehen; ggf. anfallende Kosten für rechtliche oder technische Alternativen übernimmt in jedem Fall die Stadt Jöhstadt. Gleiches gilt für in der **Anlage 3** versehentlich nicht aufgeführte Anlagen.
6. Für die ab dem Stichtag für die öffentliche Abwasserbeseitigung in Anspruch genommenen Grundstücke trägt der AZV alleinige Sorge und Verantwortung für notwendige Vereinbarungen, dingliche Sicherungen und Entschädigungszahlungen gegenüber Dritten.
7. Die Stadt Jöhstadt wirkt nach bestem Wissen und Gewissen für sämtliche öffentliche Abwasseranlagen, welche auf oder in für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen errichtet oder belegen sind, die nicht in ihrer Straßenbaulast liegen, daran mit, dass jeweils mit dem zuständigen Straßenbaulastträger eine Vereinbarung über die Einräumung des ausschließlichen Straßenmitbenutzungsrechtes zu Gunsten des AZV geschlossen wird. Sie verpflichtet sich weiter, Sorge dafür zu tragen, dass zu Gunsten des AZV die aus diesen Vereinbarungen resultierenden Rechte (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten) bestellt und im Grundbuch eingetragen werden. Etwaige Zahlungsverpflichtungen, die ausnahmsweise durch Straßenmitbenutzungsrechte ausgelöst werden, trägt die Stadt Jöhstadt.
8. Der AZV nimmt hiermit die vorgenannten Abtretungen an.

§ 6

Besitzübertragung, Gefahrenübergang, weitere Vollzugsmaßnahmen

1. Die Stadt Jöhstadt überträgt hiermit zum Stichtag, frühestens mit Wirksamkeit dieses Vertrages (§ 20) den Besitz an sämtlichen öffentlichen Abwasseranlagen nebst deren wesentlichen Bestandteilen sowie dem Zubehör im Vertragsgebiet an den dies annehmenden AZV.
2. Mit der Übergabe des Besitzes gemäß vorstehendem Absatz 1 gehen zugleich Nutzen und Lasten sowie die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung auf den AZV über.
3. Die Stadt Jöhstadt verpflichtet sich zur sofortigen Übergabe der nachstehenden Unterlagen betreffend das Vertragsgebiet, soweit vorhanden und soweit eine Übergabe nicht bereits erfolgt ist:
 - a. Anlagenverzeichnis,
 - b. technische und vertragliche Unterlagen (Bauverträge und Abnahmeprotokolle) zu den Anlagen,
 - c. vorhandene Zustandsfeststellungen,
 - d. vorhandene Gewährleistungs- und Vertragserfüllungsbürgschaften,
 - e. Genehmigungen und Erlaubnisse sowie behördliche Anordnungen und Bescheide der Stadt Jöhstadt sowie anderer Behörden, ggf. auch im Stadium der Anhörung oder im Antragsverfahren, soweit diese im Zusammenhang mit den übertragenen Anlagen sowie wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen im Vertragsgebiet stehen,
 - f. Fördermittelbescheide oder -anträge sowie damit zusammenhängende Korrespondenz sowie Verwendungsnachweise, soweit diese im Zusammenhang mit den übertragenen Anlagen stehen,
 - g. Aufstellung und Unterlagen zu Forderungen Dritter sowie gerichtliche Urteile oder Schiedssprüche sowie Vergleiche und sonstige Verträge, soweit diese im Zusammenhang mit den übertragenen Anlagen stehen.
 - h. Unterlagen zur Erklärung der Abwasserabgabe, d.h. Verzeichnis der Einwohner sowie der Einleitstellen im Vertragsgebiet
 - i. Vereinbarungen zu übertragender beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten,
 - j. Verträge und Schriftverkehr zu den übertragenen öffentlichen Kleinkläranlagen im Vertragsgebiet,
 - k. Straßenbenutzungsverträge, Rahmenverträge sowie Ortsdurchfahrten-Vereinbarungen für öffentliche Straßen überörtlicher Straßenbaulastträger.

4. Die Stadt Jöhstadt verpflichtet sich, dem AZV alle gegebenenfalls bei ihr vorhandenen kaufmännischen, organisatorischen und technischen Unterlagen, die dem Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen dienen und ggf. von diesem Vertrag nicht erfasst sind, zum Eigentum zu übergeben und auf Verlangen über die Angelegenheiten des Betriebes aus der Zeit vor dem Stichtag oder vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages uneingeschränkt Auskunft zu erteilen, soweit ihm dies zumutbar ist.
5. Die Stadt Jöhstadt verpflichtet sich, dem AZV folgende Daten betreffend das Vertragsgebiet zu übertragen:
 - a. Kundenstammdaten (einschließlich Kleineinleiter),
 - b. Zählerstammdaten,
 - c. Verbrauchsabrechnung 2022 und 2023 einschließlich der Zählerstände 2022 und 2023
 - d. ALKIS Datensätze der Kunden (bereits übergeben),
 - e. GIS-Daten des Abwassernetzes (bereits übergeben).

Die Übertragung erfolgt durch Übergabe entsprechender Datenträger (z.B. CD/DVD) bis 31.12.2023, für die Daten zur Verbrauchsabrechnung 2023 spätestens bis 28.02.2024.

Zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), verpflichtet sich die Stadt Jöhstadt, die Anschlussnehmer im Vertragsgebiet bis spätestens 30.11.2023 über die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserentsorgung auf den AZV und insbesondere über die Tatsache zu informieren, dass dabei auch ihre bei der Stadt Jöhstadt gespeicherten personenbezogenen Daten an den AZV übermittelt werden. Dabei wird die Stadt Jöhstadt den Anschlussnehmern mitteilen, dass:

- nunmehr/zukünftig der AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“, Talstraße 55, 09488 Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld, Tel.: 0 37 33 / 50 02 -0, Fax: 0 37 33 / 50 02 40, E-Mail: info@azv-ozst.de, Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist;
- Frau Stapff, E-Mail datenschutz@azv-ozst.de , Datenschutzbeauftragte des AZV ist;
- die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers vom AZV zum Zwecke der gesetzlichen Pflicht der Abwasserbeseitigung verwendet werden;
- die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), e) und f) DS-GVO beruht;
- folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden: Name, Vorname, Anschrift, ggf. abweichende Wohnanschrift, Flurstücks-Nr., Tel. Nr.
- die Daten solange gespeichert werden, wie dies zur Aufgabenerfüllung nötig ist;

- in der Aufgabenübertragung auf den AZV zugleich das berechnigte Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO liegt;
- der Anschlussnehmer hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten folgende Rechte hat: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruchsrecht;
- der Anschlussnehmer das Recht hat, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Die Information nach den vorgenannten Sätzen kann auch durch gemeinsame Schreiben der Stadt Jöhstadt und des AZV erfolgen.

§ 7

Übernahme von Verträgen und Rechten

1. Vorbehaltlich einer Zustimmung durch den jeweiligen Vertragspartner der Stadt Jöhstadt verpflichtet sich der AZV, in die in der als **Anlage 4** zu diesem Vertrag beigefügten Aufstellung verzeichneten Verträge ab dem Stichtag, sollte dieser Vertrag zum Stichtag noch nicht wirksam geworden sein, mit Wirkung ab Wirksamwerden dieses Vertrages, an Stelle der Stadt Jöhstadt einzutreten und diese ordnungsgemäß zu erfüllen.
2. Die Stadt Jöhstadt und der AZV werden insoweit bei bestehender Bereitschaft des Vertragspartners, jeweils mit diesem eine dreiseitige Vereinbarung zur Übernahme des bestehenden Vertrages abschließen.
3. Stimmt der jeweilige Vertragspartner der Stadt Jöhstadt der Vertragsübernahme zu, haftet die Stadt Jöhstadt im Innenverhältnis gegenüber dem AZV für Pflichtverletzungen, die er oder ein von ihm beauftragter Dritter im Zeitraum bis zum Stichtag, sollte dieser Vertrag zum Stichtag noch nicht wirksam geworden sein, bis zum Wirksamwerden dieses Vertrages begangen hat.
4. Lehnt ein Vertragspartner der Stadt Jöhstadt eine Vertragsübernahme gemäß § 7 Absatz 2 dieses Vertrages ab, verpflichtet sich der AZV im Innenverhältnis gegenüber der Stadt Jöhstadt, diese ab dem Stichtag von sämtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag freizustellen. Die Stadt Jöhstadt verpflichtet sich demgegenüber, den AZV im Innenverhältnis ab dem Stichtag so zu stellen als wäre eine Vertragsübernahme erfolgt.
5. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass im Hinblick auf die Übernahme von Verträgen nach diesem Vertrag keinerlei Rechtsstreitigkeiten mit Vertragspartnern der Stadt Jöhstadt und/oder Dritten anhängig sind. Sollten dennoch Rechtsstreitigkeiten anhängig sein, besteht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen, dass, soweit rechtlich möglich und sinnvoll, eine Parteiauswechslung nicht erfolgen soll.

In diesem Fall sowie in dem Fall, dass nach dem Abschluss dieses Vertrages ein Rechtsstreit bei einem Gericht anhängig wird, bei dem die Interessen einer Vertragspartei maßgeblich sind, die nicht an diesem Rechtsstreit beteiligt ist, sondern nur im Innenverhältnis gegenüber der anderen Vertragspartei zur Freistellung verpflichtet ist, verpflichtet sich die an dem Rechtsstreit beteiligte Vertragspartei, den Rechtsstreit auf Weisung, Kosten, Rechnung und Risiko der an dem Rechtsstreit nicht beteiligten Vertragspartei weiterzuführen.

6. Soweit nach vorstehendem Absatz 1 Verträge betroffen sind, die noch nicht erfüllt sind, richtet sich die Pflichtenübernahme nach dem Leistungszeitraum des jeweiligen Vertragspartners (Leistungszeit der Baumaßnahmen). Die Stadt Jöhstadt verpflichtet sich gegenüber dem AZV hiermit dazu, solche Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungen betreffend den Leistungszeitraum des Vertragspartners bis zum Stichtag, wenn dieser Vertrag erst nach dem Stichtag wirksam wird, spätestens bis zum Wirksamwerden dieses Vertrages zu erfüllen. Dies gilt für alle Rechte und Pflichten aus den in **Anlage 4** genannten Verträgen. Ansprüche für Leistungen ab dem Stichtag, wenn dieser Vertrag erst nach dem Stichtag wirksam wird, ab dem Wirksamwerden dieses Vertrages wird der AZV erfüllen. Sofern eine Abgrenzung der Leistungszeiträume nach den Rechnungen nicht taggenau möglich sein sollte, werden die entsprechenden Ansprüche anteilig (taggenau) gequotelt.

§ 8

Fördermittel

1. Die Stadt Jöhstadt stellt sicher, dass die Übertragung des Eigentums, des Besitzes und der dinglichen Rechte an den öffentlichen Abwasseranlagen auf den AZV nicht gegen förderrechtliche Vorgaben, insbesondere aus den Fördermittelbescheiden, den Fördermittelrichtlinien oder etwaigen zugrundeliegenden Verwaltungsvorschriften, verstößt.
2. Die Stadt Jöhstadt bestätigt hiermit, dass die Übertragung geförderter Abwasseranlagen gegen keine ihr auferlegte Pflichten des Fördermittelgebers verstößt und sie sich auf Verlangen des AZV mit dem jeweiligen Fördermittelgeber verständigt und sich eine fördermittelunschädliche Übertragung schriftlich bestätigen lässt.
Die Stadt Jöhstadt bestätigt hiermit weiter, dass sämtliche Fördermittelbestimmungen eingehalten wurden. Für etwaige Rückforderungen sowie noch nicht oder nicht vollständig eingereichte Verwendungsnachweise bleibt die Stadt Jöhstadt verantwortlich; diese stellt den AZV im Innenverhältnis stets frei.
3. Für den Fall, dass ein Dritter, insbesondere der Fördermittelgeber, gegen den AZV einen Anspruch geltend macht, der im Zusammenhang mit der Stadt Jöhstadt gewährten Fördermitteln steht, wird der AZV dies der Stadt Jöhstadt innerhalb angemessener Frist anzeigen und ihr die Gelegenheit geben, sich in angemessenem Umfang auf ihre Kosten an der Abwehr des Anspruchs zu beteiligen. In keinem Fall wird der AZV ohne vorherige Zustimmung der Stadt Jöhstadt ein Anerkenntnis oder einen Vergleich zulassen (wobei die Zustimmung zu einem Vergleich nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf).

Der AZV wird der Stadt Jöhstadt auf Verlangen innerhalb angemessener Frist alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 0 vernünftigerweise erforderlich ist.

§ 9 Unentgeltlichkeit

Die Übertragung der öffentlichen Abwasseranlagen auf den AZV nebst sämtlichen der Stadt Jöhstadt gemäß Abschnitt II. dieses Vertrages obliegenden Pflichten, erfolgt unentgeltlich.

§ 10 Umsatzsteuer

1. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass dieser Abschnitt II. und seine Durchführung keine Umsatzsteuerpflicht bei einer der Vertragsparteien auslöst, weil eine öffentliche Aufgabe nebst der zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Anlagen von einem Hoheitsbereich in einen anderen Hoheitsbereich übertragen wird.
2. Sollte die Finanzverwaltung entgegen des gemeinsamen Verständnisses der Vertragsparteien von einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung einer der Vertragsparteien ausgehen, die zu einer Belastung der Stadt Jöhstadt führt, wird diese sämtliche erforderlichen und angemessenen Rechtsmittel inklusive Klageverfahren vor den Finanzgerichten auf Weisung, Kosten, Rechnung und Risiko des AZV ergreifen. Dies gilt nur, soweit die umsatzsteuerpflichtige Leistung den Aufgaben- und Anlagen- oder Grundstücksübergang im Vertragsgebiet betrifft.
3. Sollte es nach Ausschöpfung sämtlicher erforderlicher und angemessener Rechtsmittel bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen verbleiben, trägt der AZV im Innenverhältnis die auf die Leistung entfallende Umsatzsteuer.

§ 11 Arbeitsverhältnisse

Die Vertragsparteien stellen fest, dass aufgrund der in diesem Vertrag geregelten Übertragungen von der Stadt Jöhstadt auf den AZV ein Betriebs- oder Betriebsteilübergang im Sinne des § 613a BGB nicht vorliegt und auch nicht durch die Vertragsparteien beabsichtigt ist. Der AZV tritt daher nicht in bei der Stadt Jöhstadt bestehende Arbeitsverhältnisse ein.

III. Abschnitt: Übertragung von Grundstücken

§ 12 Übertragung von Grundstücken

1. Die Stadt Jöhstadt ist Eigentümerin von Grundstücken, von denen Teilflächen für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Die Grundstücke sind grundbuchmäßig beim Grundbuchamt Marienberg derzeit wie folgt beschrieben:

- a) Grundbuch des Amtsgerichts Marienberg von Jöhstadt, Blatt 65, Gemarkung Jöhstadt, lfd. Nr. 10, Flurstück 409/2 mit 5.255 m²,

Abt. II:

Nr. 4 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) am Flurstück Nr. 409/2 für den jeweiligen Eigentümer des Flurstücks Nr. 409/1 der Gemarkung Jöhstadt; gemäß Bewilligung vom 11.12.2000 (URNr. 3468/2000 Notar Piehler in Thum); eingetragen am 03.11.2003

Abt. III:

keine Eintragungen

- b) Grundbuch des Amtsgerichts Marienberg von Schmalzgrube, Blatt 125, Gemarkung Schmalzgrube, lfd. Nr. 8, Flurstück 16/12, mit 130 m²,

Abt. II:

keine Eintragungen

Abt. III:

Keine Eintragungen

(in vorstehenden Buchst. a) und b) beschriebene Grundstücke nachfolgend zusammen **Grundbesitz**).

Vorstehendes hat die amtierende Notarin durch Grundbucheinsicht vom 16.05.2023 und Aktualitätsnachweis hierzu vom [14.08.2023:] feststellen lassen.

2. Die Stadt Jöhstadt

ü b e r t r ä g t

hiermit den zuvor beschriebenen Grundbesitz gemäß Ziffer. 1 lit. a) und b) mit allen Rechten, Bestandteilen und etwaigem gesetzlichen Zubehör

auf den AZV

zu Alleineigentum. Der AZV nimmt die Übertragung an.

Die Stadt Jöhstadt als Veräußerer bewilligt und der Abwasserzweckverband "Oberes Zschopau- und Sehmatal" als Erwerber beantragt die Eigentumsumschreibung auf sich als Erwerber.

Die Notarin hat erläutert, dass eine Eigentumsvormerkung im Grundbuch gegen anderweitige Veräußerung oder Belastung, Pfändung oder Insolvenz während der Abwicklungsphase dieses Vertrages schützen würde. Gleichwohl verzichten die Beteiligten darauf, eine solche Vormerkung zur Eintragung zu bewilligen und zu beantragen.

Das Recht in Abteilung II übernimmt der Erwerber zur weiteren dinglichen Haft mitsamt den etwaigen schuldrechtlichen Vereinbarungen.

§ 13

Unentgeltlichkeit

Die Übertragung des Grundbesitzes erfolgt unentgeltlich.

§ 14

Übergang von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahren

1. Die Stadt Jöhstadt hat dem AZV den Grundbesitz, einschließlich der Schlüssel für Anlagen spätestens am Stichtag, frühestens mit Wirksamwerden dieses Vertrages zu übergeben.
2. Mit der Übergabe gehen der Besitz, die Nutzungen, die Gefahr und die Lasten sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten auf den AZV über. Hat die Stadt Jöhstadt Vorausleistungen bzgl. der Lasten erbracht, sind ihm diese vom AZV zeitanteilig zu erstatten.
3. Die Notarin wies die Vertragsparteien darauf hin, dass bestehende Sach- und Betriebshaftpflichtversicherungen, insbes. auch eine etwaige Brandversicherung, kraft Gesetzes auf den AZV übergehen, sofern dieser sie nicht innerhalb eines Monats nach Eigentumsumschreibung kündigt.
4. Die Stadt Jöhstadt tritt hiermit mit Wirkung ab Besitzübergang dem AZV alle versicherungsrechtlichen Ansprüche bezüglich des Vertragsgegenstandes ab. Ab dem Zeitpunkt des Lastenübergangs trifft den AZV auch die Pflicht zur Prämienzahlung und zur Anzeige an den Versicherer. Die Vertragsparteien wurden darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz erlöschen kann, wenn die Anzeige nicht unverzüglich erfolgt.
5. Den Vertragsparteien ist bekannt und sie sind sich darüber einig, dass bei einem etwaigen späteren Ausscheiden der Stadt Jöhstadt aus dem AZV oder bei dessen Auflösung die Abwasseranlagen und hierzu erforderlichen Grundstücke im Vertragsgebiet nach den Bedingungen der Verbandssatzung des AZV wieder zurückübertragen werden.

§ 15

Rechte des AZV bei Mängeln

Der Grundbesitz wird in seinem bei Vertragsschluss bestehenden Zustand übertragen. Sämtliche Rechte des AZV wegen offener oder verborgener Sachmängel werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn die Stadt Jöhstadt handelt vorsätzlich. Für Sachmängel, die zwischen Vertragsschluss und Gefahrübergang entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Stadt Jöhstadt ist nichts bekannt von nicht erfüllten baurechtlichen Pflichten, von schädlichen Bodenverunreinigungen und von anderen wesentlichen Mängeln, die bei einer Besichtigung nicht ohne weiteres erkennbar sind.

§ 16

Erschließungs- und Anliegerbeiträge, Öffentliche Abgaben und Lasten, Einnahmen

1. Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch sowie Anliegerbeiträge und sonstige Abgaben, Steuern und Entgelte z.B. nach dem Kommunalabgabengesetz für den Grundbesitz und Anlagen hat die Stadt Jöhstadt zu tragen soweit sie den Leistungs- bzw. Veranlagungszeitraum bis zum Stichtag betreffen. Alle Abgaben, Steuern und Entgelte, die den Leistungs- bzw. Veranlagungszeitraum ab dem Stichtag betreffen, hat der AZV zu tragen. Alle bis zum Stichtag begründeten Rechte und Pflichten aus Bescheiden, Rechnungen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund hat die Stadt Jöhstadt zu tragen. Sie stellt sicher, dass ihr unbezahlte Bescheide und Rechnungen nicht vorliegen. Soweit ein Leistungs- oder Veranlagungszeitraum nicht bestimmbar ist, gilt als Stichtag die Fälligkeit der Forderung.
2. Die Stadt Jöhstadt stellt sicher, dass alle anderen den Grundbesitz betreffenden und nicht zur Eintragung in das Grundbuch geeigneten öffentlichen Abgaben und Lasten (z.B. Grundsteuer, Müllabfuhr-, Straßenreinigungsgebühren), soweit diese bis zum Tag des Besitzübergangs anfallen, ausgeglichen werden.

§ 17

Umsatzsteuer

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass dieser Abschnitt III. und seine Durchführung keine Umsatzsteuerpflicht bei einer der Vertragsparteien auslöst. § 10 dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 18

Vollzugsauftrag

1. Die Notarin wird von der Stadt Jöhstadt und dem AZV ersucht und ermächtigt, alle zum Vollzug des Abschnitts III dieses Vertrages erforderlichen gerichtlichen, behördlichen und rechtsgeschäftlichen Genehmigungen zu beantragen, Genehmigungsentwürfe zu fertigen und Genehmigungen für sie entgegenzunehmen, soweit unbedingte und auflagenfreie

Genehmigungsbescheide oder Negativzeugnisse erteilt werden. Soweit Zweifel bestehen, ist eine Bescheinigung darüber einzuholen, dass das Rechtsgeschäft keiner behördlichen Genehmigung bedarf. Mit dem Eingang bei der Notarin sollen derartige Bescheide allen Beteiligten gegenüber rechtswirksam sein.

Darüber hinaus wird die Notarin von der Stadt Jöhstadt und dem AZV ersucht und ermächtigt, alle Anträge zu stellen, die zum Vollzug dieses Vertrages im Grundbuch erforderlich oder zweckdienlich sind. Die Notarin ist auch befugt, Anträge abzuändern oder zurückzunehmen.

2. Die Stadt Jöhstadt und der AZV erteilen rein vorsorglich den jeweiligen Angestellten der Notarin Frau Stephanie A. Jost in Annaberg-Buchholz, insbesondere

Diana Bergers, Jana Gräbner, Katrin Schaarschmidt und Katrin Trautmann,

jedem für sich allein, unter Befreiung von den Beschränkungen in der Vertretungsmacht des § 181 BGB

V o l l m a c h t,

vor Gerichten, Behörden, Privatpersonen und sonstigen Stellen alle Erklärungen abzugeben, entgegenzunehmen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im weitesten Sinne dem grundbuchamtlichen Vollzug dieses Vertrages oder seiner etwaigen Rückabwicklung dienlich sind. Die Bevollmächtigten sind auch zu Nachtragserklärungen ergänzender oder berichtigender Art berechtigt.

Sie sind insbesondere ermächtigt, namens der Stadt Jöhstadt und des AZV die Auflassung zu erklären und entgegenzunehmen.

Vorstehende Vollmachten sind übertragbar. Sie erlöschen zwei (2) Monate nach Eigentumsumschreibung. Eine Verpflichtung zum Handeln aufgrund dieser Vollmachten besteht nicht.

§ 19

Hinweise der Notarin

1. Eine steuerliche Beratung hat die Notarin nicht übernommen.
2. Im Übrigen hat die Notarin über die rechtliche Tragweite der abgegebenen Erklärungen belehrt und auf Folgendes hingewiesen:
 - a. Das Eigentum geht mit der Umschreibung im Grundbuch auf den AZV über. Die Umschreibung kann erst erfolgen, wenn die Erklärung der zuständigen Gemeinde

über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung etwaiger gesetzlicher Vorkaufsrechte vorliegt und die Unbedenklichkeitsbescheinigung wegen der Grunderwerbsteuer erteilt ist.

- b. Der Grundbesitz haftet kraft Gesetzes für rückständige öffentliche Lasten, insbesondere noch nicht gezahlte Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge; die Stadt Jöhstadt und der AZV haften kraft Gesetzes als Gesamtschuldner für Grunderwerbsteuer und Kosten bei Notar und Grundbuchamt.
- c. Alle Vereinbarungen müssen richtig und vollständig beurkundet werden; der Vertrag kann andernfalls unwirksam sein.

V. Abschnitt: Sonstige Vereinbarungen

§ 20

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf der folgenden Voraussetzungen:

- a. Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt,
- b. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV,
- c. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. Erteilung eines Negativattests zu diesem Vertrag, soweit notwendig,
- d. Inkrafttreten der geänderten Verbandssatzung des AZV.

Der Zeitpunkt des Vorliegens aller vorgenannten Wirksamkeitsvoraussetzungen ist zugleich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages; dies ist frühestens der 1. Januar 2024.

§ 21

Kosten, Steuern, Abschriften

1. Die die der Notarin anfallenden Kosten für die Beurkundung und den Vollzug der Urkunde sowie für die auftragsgemäße Fälligkeits-/Vollzugsüberwachung, die Kosten erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erklärungen tragen der AZV und die Stadt Jöhstadt je zur Hälfte. Die bei der Notarin anfallende Treuhandgebühr für die Beachtung der Auflagen der abzulösenden Grundpfandgläubigerin zur Verwendung ihrer Löschungs- und Freigabeunterlagen sowie die bei der abzulösenden Grundpfandgläubigerin und bei der Landesjustizkasse anfallenden Kosten für die vertragsgemäße Lastenfreistellung tragen der AZV und die Stadt Jöhstadt je zu Hälfte. Die von der Landesjustizkasse für die Eintragung der Eigentumsvormerkung und des Eigentumswechsels erhobenen Grundbuchkosten und ggf. anfallende Grunderwerbsteuer trägt der AZV.
2. Alle weiteren Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst, soweit sie sie veranlasst haben und sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist.

3. Die Vertragsparteien tragen die Kosten ihrer anwaltlichen Beratung jeweils selbst.
4. Die Kosten der Genehmigung eines vollmachtlos oder nicht hinreichend vertretenen Beteiligten trägt dieser selbst.

§ 22

Ergänzende Bestimmungen zum Vertragsvollzug

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig alle Auskünfte zu erteilen und an allen Geschäften und Rechtshandlungen mitzuwirken, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind.
2. Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften bemühen, Ansprüche Dritter auf das nach diesem Vertrag betroffene Vermögen abzuwehren bzw. auf einen Entschädigungsanspruch in Geld zu beschränken. Die Vertragsparteien werden an den hierzu erforderlichen rechtlichen Schritten mitwirken.

§ 23

Sonstige Vereinbarungen und Hinweise

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung, ganz oder in Teilen, unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der Vertragsparteien am nächsten kommt. Die Regelung gilt für etwaige Lücken dieser Vereinbarung entsprechend.
2. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass für die Wirksamkeit dieses Vertrages auf Seiten beider Vertragsparteien die Zustimmung bzw. Mitwirkung von kommunalen Gremien und Genehmigungsbehörden erforderlich sein kann. Die Vertragsparteien tragen jeweils Sorge für eine schnellstmögliche Herbeiführung dieser Wirksamkeitsvoraussetzungen, sofern diese bei Unterzeichnung nicht bereits vorliegen.

§ 24

Form, Abschriften

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht die notarielle Form vorgeschrieben ist sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
2. Von dieser Urkunde erhalten

beglaubigte Abschriften

- der AZV
- die Stadt Jöhstadt,
- das Grundbuchamt;

einfache Abschriften

- die Grunderwerbsteuerstelle – mit Veräußerungsanzeige,
- der Gutachterausschuss,
- die Genehmigungsbehörde

§ 25 Anlagen

Dieser Vertrag umfasst folgende Anlagen:

Anlage 1: Zu übertragende Abwasseranlagen

Anlage 2: Zu übertragende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

Anlage 3: Noch vorzunehmende Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten

Anlage 4: Zu übertragende Vertragsverhältnisse

Auf die dieser Urkunde als Anlage beigefügten Dokumente wird verwiesen. Diese Anlagen wurden den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt und von Ihnen unterschrieben. Die Beteiligten erklären, dass ihnen der Inhalt dieser Anlagen bekannt ist und sie auf ein Vorlesen verzichten.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und der Notarin eigenhändig unterschrieben: